

131/
121

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN					
E	16. JAN. 1976				

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Januar 1976

Nr. 152

Mit Beschluss Nr. 4777 vom 12. August 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitete Baulandumlegung "Stampfli Graben" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen. diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Stampfli Graben" der Einwohnergemeinde Nunningen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlage oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten werden, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4777 vom 12. August 1975 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen S. 2

Bau-Departement (4) pk, mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand), 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten, Berechnung prozentualer Abzug

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach (2), mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten, Berechnung prozentualer Abzug

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten, Berechnung prozentualer Abzug

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen (2), mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle, Bereinigung der Dienstbarkeiten, Berechnung prozentualer Abzug

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen

Ingenieur- und Vermessungsbüro A. Hulliger, 4226 Breitenbach (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
13. AUG. 1975	

VOM

12. August 1975

Nr. 4777

Mit Schreiben vom 11. April 1975 unterbreitet der Gemeinderat von Nunningen dem Regierungsrat einen Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Stampfli-graben". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 10. Februar bis 11. März 1975 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Stampfli-graben".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens und nachdem der Plan der Bauzonen-Arrondierung für dieses Gebiet rechtskräftig geworden ist, genehmigt werden. Die Gemeinde Nunningen wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) mit gleichvielen Flächentabellen und Bereinigung der Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Stampfli-graben" der Einwohnergemeinde Nunningen wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Nunningen wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Es sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) sowie gleichviele Flächentabellen und Bereinigung der Dienstbarkeiten dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr Fr. 40.--
Ausfertigungsgebühr Fr. 10.--
Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 68.-- (Staatskanzlei Nr. 869) NN

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Ausfertigungen:

Bau-Departement (4), mit Akten (pk)
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung (2)
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Nunningen (2)
Ing.- und Vermessungsbüro A. Hulliger, Breitenbach (2)